

Dienstag, den 20. Juny 1826.

Subernial-Verlautbarungen.

Z. 681.

Concurs-Ausschreibung ad G. Nr. 10642.

zur Wiederbesetzung der, beym k. k. Gräzer Prov. Cameral- und Kriegszahl-
amte erledigten Kriegscassiers-Stelle.

(3) Da bey dem k. k. Gräzer Provinz. Cameral- und Kriegszahlamte die
Kriegscassiers-Stelle mit einem Gehalte von Siebenhundert Gulden und einer
Dienstescaution von Ein Tausend Gulden in Erledigung gekommen ist, so haben
Jene, welche diesen Dienst zu erhalten wünschen, und die nöthigen Eigenscha-
ten hiezu besitzen, ihre mit den Prüfungszeugnissen oder Berufungen über die
Cameral-Abtheilungs- und Kriegscasse-Rechnungsgeschäfte, mit den Zeug-
nissen über ihr Lebensalter, zurückgelegte philosophische Studien, ihre Moralität,
bisher geleisteten Dienste und über die Fähigkeit zur Leistung der vorgeschriebenen
Dienstescaution gehörig belegten Gesuche längstens bis 25. Juny l. J. bey die-
sem Subernium einzureichen. Gräß am 26. May 1826.

Z. 673.

Concurs-Verlautbarung.

Nr. 10139.

(3) Zur Wiederbesetzung der durch den Tod des Professors Michael Wittmann
am Lyceum zu Klagenfurt erledigten Lehrkanzel der Anatomie, womit ein Gehalt
von jährl. 600 fl. M. M. aus dem kärntnerischen Studienfonde verbunden ist, wird
der Concurs ausgeschrieben, und die Abhaltung der dießfälligen Prüfung zu Wien
und Klagenfurt auf den 19. August d. J. festgesetzt.

Welches in Folge hohen k. k. Studienhofcommissions- Decretes vom 13.
May d. J., Z. 2343, mit dem Besatze zu Jedermanns- Kenntniß bekannt ge-
macht wird, daß diejenigen Competenten, welche dieser Concursprüfung sich zu
unterziehen gedenken, ihre gehörig documentirten Gesuche am Tage vor der Prü-
fung der medicinisch-chirurgischen Studiendirection in Wien oder Klagenfurt
zu übergeben, und sich über ihr Alter, Geburtsort, Religion, Stand, zurück-
gelegte Studien, etwa schon früher geleistete Dienste und sittliches Betragen aus-
zuweisen haben.

Vom k. k. kpr. Subernium zu Laibach, am 1. Juny 1826.

Joseph Freyherr v. Flödnigg,
k. k. Subernial-Secretär.

Z. 665.

Notificazioni.

ad G. Nr. 10851

(3) E' I. R. Governo del Litorale stabilito avendo di provvedere, mediante
compra all' ingrosso la quantità di carta, ed altri materiali di cancelleria
necessarii per gl' i. r. Dicasterij ed Uffici in Trieste nel venturo anno mi-
litare 1827, deduce a pubblica notizia quanto segue.

Quelli i quali intenzionati fossero di somministrare al Governo gli enun-
ciati articoli nella qualità e quantità all' incirca indicata in calce della presente
notificazione, dovranno presentare in iscritto al Presidio di questo Governo
alla piu lunga sino ai 20. del mese venturo, (termine che non potrà essere
altrepassato): le relative loro proposizioni di prezzi.

Dipenderà dalla libera volontà de' concorrenti di estendere le loro proposizioni alla totale occorrenza, ovvero di limitarle soltanto ad alcuni Art^{ti}.

Il Governo si riserva di divenire in seguito a trattative con chi farà le più discrete proposizioni, e di concludere col medesimo il relativo contratto di acquisto verso le seguenti condizioni:

1mo. L'imprenditore sarà obbligato di somministrare gli Art^{ti} di perfetta qualità, e secondo i campioni ostensibili nell' Uff. della Direzione della Speditura governale.

Le candelle debbono essere fabbricate di cera pura e fina, scevre da ogni composizione eterogenea, ed in guisa che sei formino un funto peso di Vienna.

2do. La consegna di questi Art^{ti} dovrà farsi alla Commissione appositamente delegata per il loro ricevimento, cui spetterà di desiderare se gli Art^{ti} siano buoni, e quindi d'accettarsi, o meno.

3zo. Per gli articoli effettivamente consegnati la predetta commissione rimetterà all'imprenditore la formale ricevuta, con cui egli documenterà il suo conto, il quale gli verrà soldato dalla Cassa Cammerale.

4to. Non essendo l'imprenditore obbligato a qualunque siasi resa di conto, cesserà ogni sua responsabilità dal momento in cui la Commissione sudetta ritrarrà dall'imprenditore medesimo gli Articoli somministrati.

5to. Subito che sarà conchiuso il relativo contratto, dovrà l'imprenditore prestare una cauzione del 10 per o/o per la manutenzione dell'assunto impegno, la quale gli verrà restituita tosto che avrà effettuata la consegna degl'articoli contemplati. Trieste li 27 Maggio 1826.

Specificca delle Occorrenze.

Carta di			Carta Sugarina	Lapis		Spolverino	bollini scal	Cera spagna	Filo		Spago		Inchiostro	Tella incesara	Candelle di cera	Penne da scrivere
Concetto	Cancelleria	Invoglio		neri	rossi				Lotti ossia mezze On- cie	bianco	seuro					
R i s m e			Risme	Nr.	Nr.	funti	Nr.	funti	funti	lotti	funti	funti	Bl.	Brac.	funti	imazzi
377 $\frac{1}{4}$	339 $\frac{3}{4}$	64 $\frac{1}{3}$	10 $\frac{1}{4}$	901	396	1445	8850	204	10 $\frac{2}{3}$	—	56 $\frac{1}{2}$	137	699	255	3898	1302

Z. 684. **Avviso di Concorso** ad G. Nr. 10921.
per il posto di Assistente all' I. R. Accademia Reale e di Nautica in Trieste
cui va annesso l' annuo appuntamento di fiorini tre Cento (300)

(2) L' assistente presterà i suoi servigj alla Direzione dell' Accademia negli affari di Cancelleria e nel insegnamento sperimentale delle scienze naturali, e dovrà pure prestarsi ad altre incombenze officiose, che sarà per ricevere d' alla Direzione.

L' impiego di assistente non durerà che due anni, potendo lui in questo frattempo qualificarsi per una Cattedra d' un pubblico Istituto d' istruzione, ed è perciò che i Candidati per il detto posto dovranno dimostrare d' aver terminato con buon successo gli studj in un Liceo pubblico.

Le Suppliche scritte di proprio pugno doiranno presentarsi a questo Governo fino ai 15 d' Agosto anno corrente, corredate con Documenti degni di fede, comprovanti l' Età, la Patria, lo Stato, la Religione e la moralità del Supplicante, come pure le lingue da lui possedute, e gli studj da lui fatti.

Dall' Imp. Reg. Governo del Litorale. Trieste li 31 Maggio 1826.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 666.

(3)

Nr. 2930.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des k. k. Fiscalamtes, in Vertretung des krainerischen Religionsfondes, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich der vom Stifte Maria Brunn nächst Landstrasz, an Franz Bischoff am 1. Juny 1767 ausgesetzten Carta bianca von 1000 fl., der hierüber vom Letztern an Carl v. Peer am 1. September 1771, und von dieser Masse an Fortunat Carl Baptista am 1. November 1777 ausgestellten Cassion, respec. der darauf befindlichen Intabulations-Certificaten gemilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Carta bianca aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers, k. k. Fiscalamt, die obgedachte Carta bianca, nebst Intabulations-Certificaten nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach am 17. May 1826.

Z. 671.

(3)

Nr. 3272.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte über Ansuchen des Simon Pesiak, Michael Pesiak'schen E. M. Verwalters, in die öffentliche Versteigerung des zu obgedachter Concursmasse gehörigen Specerey-Waarenlagers gemilliget, und hierzu der 19. Juny l. J. und die nachfolgenden Tage zu den gewöhnlichen Stunden in dem Hause

1826. Juny 19. 1826.

Nr. 203 zu ebener Erde am deutschen Plage bestimmt worden. Wozu sämtliche Kaufsüchtige hiemit eingeladen werden.
Laibach am 3. Juny 1826.

Aemtlliche Verlautbarung.

3. 661. Minuendo = Licitation = Bekanntmachung. Nr. 2316.

(3) Vom k. k. Mauthoberamte in Laibach wird hiemit bekannt gemacht, daß in Gemäßheit herabgelangter Bewilligung der Wohlh. k. k. Keyerm. idyr. küssenl. Zoagefäßen = Administration, ddo. Grätz den 26. May 1826, Nr. 7297/3286 3., einige Baureparationen in dem hiesigen Hauptzollamtsgebäude vorzunehmen sind, und die Ausführung derselben bey der am 3. July d. J. Vormittags in dieser Mauthoberamts = Kanzley abzuhaltenden Minuendo = Licitation, dem Mindestbietenden werden überlassen werden.

Die Gegenstände der Licitation, welche zuerst einzeln, dann aber um die Gesamtsomme der einzelnen Erstehungspreise zusammen werden ausgerufen werden, sind nachstehende:

Die Maurerarbeit mit dem Ausrufspreise	117 fl. 45 fr.
Das Maurermateriale mit dem	46 " 32 "
Die Zimmermannsarbeit	9 " 5 "
Das Zimmermannsmateriale	55 " 8 "
Die Tischlerarbeit mit dem	4 " 32 "
" Hafnerarbeit	26 " 42 "

Zusammen mit 259 fl. 44 fr.

Die Unternehmungslustigen werden daher eingeladen, sich an dem bestimmten Tage, des Morgens um 9 Uhr in der oberämtlichen Kanzley einzufinden, won selbst sie die Licitationsbedingungen in den gewöhnlichen Amtsstunden von nun an an jedem Tage einsehen können.

Laibach den 7. Juny 1826.

Bermischte Verlautbarungen.

3. 667. Convocations = Edict. Nr. 1282.

(3) Vom Bezirksgerichte der Religions = Fondsbereitschaft Sittich wird hierdurch bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des gerichtlich aufgestellten Gregor Pait. vulgo Jakob'schen Verlass = Curators, Herrn Dr. Joseph von Föderberg, zur Richtigstellung des Activ = und Passivkandes nach dem zu Bier, im Warasiner St. Georger Gränz = Regimente mit einer letztwilligen Anordnung am 30. December 1823 verstorbenen Gregor Pait, vulgo Jakob, gewesenen Hüblers von Roddendorf, die Tagsagung auf den 12. July l. J. Früh um 9 Uhr hierorts erneuert anberaunt worden.

Es werden daher die intabulirten und nicht intabulirten Gläubiger des seligen Gregor Pait hierdurch allgemein, und insbesondere durch Zustellung einzelner Rubriquem an die bekannten Gläubiger, aufgefordert, ihre Forderungen an obbestimmtem Tage rechtshältig darzuthun und zu liquidiren, wobei auch eine gütliche Ausgleichung des schon größtentheils bekannten Schuldwesens durch Fristenregulirung, und Nachlässe versucht, im widrigen Falle aber sogleich der Concurs nach Vorschrift der allgemeinen Concurs = Ordnung eröffnet werden würde.

Sittich am 31. May 1826.)

3. 677.

E d i c t.

Nr. 859.

(3) Das Bezirksgericht des Herzogthums Gottschee macht bekannt: Selbes habe auf Ansuchen des Anton Wiederwohl aus Wien, in die executive Versteigerung der, dem Dismas Knaus von Sebach gehörigen, sammt Fundo instructo auf 255 fl. gerichtlich geschätzten 116 Geräuthhube gewilliget, und dazu drey Tagssagungen, die erste am 27. Juny, die zweyte am 27. July und die dritte am 28. August l. J. jederzeit Vormittag von 10 bis 12 Uhr mit dem Besatze bestimmt, daß, wenn die Realität bey der ersten oder zweyten Tagssagung nicht wenigstens um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnte, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde.

Die Licitationbedingnisse sind zu den gewöhnlichen Amtsstunden zu Jedermanns Einsicht. Bez. Gericht Gottschee am 29. May 1826.

3. 676.

E d i c t.

Nr. 858.

(3) Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird bekannt gemacht: Selbes habe auf Ansuchen des Anton Wiederwohl aus Wien in die executive Versteigerung der auf 1240 fl. gerichtlich geschätzten Verlassrealitäten des Georg Wiederwohl zu Merleinsbrauth gewilliget, und zur Vornahme derselben drey Tagssagungen, die erste am 27. Juny, die zweyte am 7. August und die dritte auf den 4. September l. J., jederzeit Nachmittag in den gewöhnlichen Amtsstunden mit dem Besatze bestimmt, daß wenn die Subrealitäten bey der ersten oder zweyten Tagssagung nicht wenigstens um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnten, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würden.

Die Licitationbedingnisse können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der Kanzley eingesehen werden. Bezirksgericht Gottschee am 23. May 1826.

3. 668.

E d i c t.

Nr. 891.

(2) Vom vereinten Bez. Gerichte der Herrschaft Rupertsdorf zu Neustadt wird bekannt gemacht:

Daß auf Ansuchen des Marco Kalinowitsch von Schuschitsch in Croatien, in die öffentliche Versteigerung der dem Johann Wenzl angehörigen, zu Gabrie gelegenen, dem Capitel Neustadt sub Rect. Nr. 218 et Urb. 220 eindienenden 1/4 Hube sammt An- und Zugehör, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 5. Jänner 1826 schuldigen 38 fl., 35 kr. 4 So Verzugs-Zinsen und Unkosten, im Executions-Wege gewilliget worden sey.

Nachdem nun zu diesem Ende der 29. July, 30. August und 30. September 1826, stets Früh um 9 Uhr in loco der Realität mit dem Anbange bestimmt worden ist, daß, im Falle der gedachte Halbgrund weder bey der ersten noch zweyten Versteigerung um den Schätzungswerth pr. 79 fl. verkauft werden könnte, derselbe bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde; so werden alle Jene, welche diese kleine Realität käuflich an sich zu bringen gedenken, eingeladen, sich an gedachten Tagen im Orte Gabrie einzufinden, allwo, oder auch eber hierorts sie die dießfälligen Licitat. Bedingnisse vernehmen können.

Vereintes Bezirksgericht der Herrschaft Rupertsdorf zu Neustadt am 8. Juny 1826.

3. 669.

E d i c t.

Nr. 889.

(3) Vom vereinten Bezirksgerichte der Herrschaft Rupertsdorf zu Neustadt wird zu Jedermanns Wissenschaft gebracht: Es sey von diesem Bez. Gerichte mit dießortigem Bescheide vom heutigen Tage in den öffentlichen Verkauf des gesammten Joseph Schuschitsch'schen Concurß. Vermögens zu Rumannsdorf, bestehend in der, dem Gute Lutz sub Rect. Nr. 62 eindienenden 1/2 Hube, 1 Schweindel und Meierküstung, im gesammten Schätzungswerthe pr. 172 fl. 41 kr. gewilliget, und hiezu drey Versteigerungs-Tagssagungen, als am 28. Juny, 27. July und 29. August 1826 stets Früh um 9 Uhr mit dem Anbange bestimmt worden, daß im Falle obiges Real- und Mobilar-Vermögen,

bey der ersten oder zweyten Veräußerung nicht um den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, es bey der dritten auch unter demselben verkauft werden würde. Diefemnach werden alle Kauflustigen an obigen Tagen im Orte Numandsdorf zu erscheinen vorgeladen.

Vereintes Bez. Gericht der Herrschaft Rupertsdorf zu Neustadt am 7. Juny 1826.

§. 695. Feilbietungs-Edict. ad Nr. 273.

(2) Von dem Bezirksgerichte Kreutberg wird über das von dem hohen k. k. Stadt- und Landrechte zu Laibach anher gestellte Ansuchen doo. 17. May d. J., Nr. 2985, bekannt gemacht: Es sey von Hochdemselben über Anlangen des Herrn Dr. Maximilian Wurzbach, wegen schuldigen 400 fl. c. s. c., in die öffentliche executive Feilbietung der, dem Jacob Potokar zu Radomle im hiesigen Bezirke befindlichen, der Herrschaft Michelstetten sub Urb. Nr. 573 dienstbaren, gerichtlich auf 482 fl. C. M. geschätzten Sub-Realität gewilliget, und von diesem Bez. Gerichte hiezu nachstehende Tagsetzungen, als die erste auf den 28. July, die zweyte auf den 29. August und die dritte auf den 29. September d. J., jedesmahl um 9 Uhr Früh im Orte Radomle mit dem Besatze festgesetzt worden, daß falls diese Realität weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagsatzung, um oder über den Schätzungswert nicht an Mann gebracht werden könnte, solche bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde.

Wovon die Kaufsliebhaber, so wie die Tabulargläubiger mit dem Besatze in Kenntniß gesetzt werden, daß die dießfälligen Cicitations- Bedingungen zu den gewöhnlichen Amtsstunden bey diesem Gerichte eingesehen werden können.

Bez. Gericht Kreutberg am 12. Juny 1826.

§. 685. Edict. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Rassenfuß, Neustädter Kreises, wurden zur Erforschung des Activ- und Passiv-Standes nachbenannter verstorbenen Personen nachstehende Tagsetzungen anberaumt, als:

Nro.	Namen der Erblasser	Wohnort	Anmeldungs-Tagsetzung.
1	Johann Debeus	Sagrad	am 3. July 1826 Vormittag
2	Andreas Pousche	Wurscha	" 3. " " Nachmittag
3	Anton Kuschtscher	Kleynpölland	" 4. " " Vormittag
4	Georg Rehnig	Unter Stopno	" 4. " " Nachmittag
5	Ursula Wramor	Großpölland	" 5. " " Vormittag
6	Michael Niarkl	Sagrad	" 5. " " Nachmittag
7	Johann Kirrer	Suvineg	" 6. " " Vormittag
8	Joseph Schager	Stattenberg	" 6. " " "
9	Georg Dollensche	Unter-Trauenberg	" 6. " " Nachmittag

an welchen alle jene, welche zu den vorstehenden Verlässen etwas schulden, oder an selbe Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, an vorbestimmten Tagen und Stunden um so gewisser in diese Gerichtskanzley zu erscheinen, und Erstere ihre Schuldposten richtig zu stellen, Letztere aber ihre Ansprüche rechtsgültig darzutun haben, als widrigenß gegen Erstere im Rechtswege fürgegangen werden, Letztere aber die Folgen des §. 814 b. C. B. zu gewärtigen haben würden.

Bez. Gericht der Herrschaft Rassenfuß am 8. Juny 1826.

3. 670.

(2)

Das Bezirksgericht Kieselstein in Krainburg macht hiemit bekannt: Es seien über Einschiebung des löbl. Bezirksgerichtes Mintendorf, zur Vornahme der öffentlichen Versteigerung der, dem Caspar Marketsch gehörigen, dem Gute Thurn unter Neuburg sub Urb. Nr. 113 dienstbaren, von Michael Marketsch in Mannsburg, wegen richtig gestellten Darlehensreste pr. 200 fl. c. s. c. in die Execution gezogenen und auf 170 fl. gerichtlich geschätzten Kausche in Kallas, die Tagsatzungen auf den 13. July, 12. August und 13. September 1826 Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte der Lage mit dem Besatze bestimmt worden, daß diese Realität nur bey dem dritten Termine auch unter der Schätzung hinten gegeben werden würde.

Die Licitationabedingnisse können bey diesem Gerichte täglich eingesehen werden.

Bez. Gericht Kieselstein in Krainburg den 7. Juno 1826.

3. 686.

(2)

Nr. 727.

Von dem Bezirksgerichte der Grafschaft Uuersperg werden alle jene, welche auf den Verlass des, zu Kleinlippl. in unterm 24. August 1813 verstorbenen Franz Waudegg, aus was immer für einem Grunde noch Ansprüche zu stellen vermeinen, zu der hiemit neuerlich auf den 6. July d. J. Vormittag von 9 bis 12 Uhr anberaumten Liquidirungs-Tagsatzung zu erscheinen vorgeladen, widrigens sie sich selbst die Folgen des §. 814 b. C. B. zuzuschreiben haben werden.

Uuersperg den 5. Juno 1826.

3. 629. Große Classen-Lotterie bey J. Bogisch (5)

mit 107,700 Treffern.

Ein jedes Los in erster Classe muß gewiß ein Mahl, und 1000 gezogene dieser Lose müssen gewiß zwey Mahl gewinnen.

Es werden ausgespielt und den Gewinnern schuldenfrey übergeben, oder die beygesetzten Ablösungs-Beträge bar bezahlt:

W. W. fl.

- | | |
|---|---------|
| 1. Der Pfaffenberg, genannt Himmel, oder Ablösung bar | 150,000 |
| 2. Der Hochofen und Bergbau zu Bundschuh, oder Ablösung bar | 100,000 |
| 3. Der Hochofen und Bergbau zu Kendlbruck, oder Ablösung bar | 50,000 |
| 4. Das Hammerwerk, die Nägelfabrik und der Drahtzug zu Mauterndorf, oder Ablösung bar | 30,000 |
| 5. Das Hammerwerk zu St. Andre, oder Ablösung bar | 20,000 |

5 Realitäten, in Gesamt-Ablösungs-Beträgen von 350,000

Die vorbenannten fünf Realitäten werden durch eine Classen-Lotterie nach einem ganz neuen, noch bey keiner aller bisherigen dergleichen Realitäten-Ausspielungen Statt gefundenen Plane ausgespielt, auch hat noch keine einzige solcher Güter-Lotterien, weder im In- noch Auslande, gleich dieser, die so große Anzahl von 107,700 sehr bedeutenden Treffern ausgewiesen.

Gegenwärtige Realitäten-Lotterie besteht aus zwey Classen, in der ersten Classe muß jedes Los gewiß ein Mahl, und 1000 gezogene dieser Lose müssen gewiß zwey Mahl gewinnen, und alle Lose erster Classe spielen auch in der zweyten Classe mit.

Den Losen zweyter Classe kommt der bedeutende Vortheil durch die zwar kleine Anzahl von 2000 Freylosen, aber mit 2100 sehr großen, gewissen Treffern versehen, zu Statten; — solche spielen in beyden Classen, also auch auf die Haupttreffer mit. Ein jedes dieser Freylose muß ganz gewiß zwey Mahl, die gezogenen Freylos-Nummern in der ersten Classe müssen drey Mahl, die gezogenen in der ersten und in der Freylos-Ziehung vier Mahl gewiß gewinnen, und in der zweyten Classe kann ein Freylos zum fünften Mahle einen Haupttreffer erlangen. Wer in den ersten drey Monathen nach Ankündigung des Spiels zehn Lose zur zweyten Classe auf ein Mahl abnimmt und solche gleich bar bezahlt, erhält ein solches Freylos unentgeltlich, so lange deren vorhanden sind.

Die erste Classe enthält zwey Realitäten- und noch andere 43,998 Geld-Treffer, dann ferner 59,000 Treffer in Losen zur zweyten Classe, welche nach deren Preis von 10 fl. W. W. 590,000 fl. W. W. betragen: demnach umfaßt die erste Classe 103,000 Treffer mit einem Gewinn von 840,645 fl. W. W. Die zweyte Classe enthält zuzüglich der 2100 Freylos-Treffer 4700 Treffer, worunter der Haupttreffer: der Pfaffenberg, genannt Himmel, und noch andere zwey bedeutende Realitäten begriffen sind, zusammen enthält demnach diese Lotterie-Ausspielung 107,700 Treffer, in einem Gewinnst-Betrage von 1,297,031 fl. W. W.

Bei Prüfung des verfaßten Spielplans wird sich die Ueberzeugung ergeben, daß mit einer Einlage von 12 fl. W. W. auf ein Los erster Classe, in der jedes Los gewiß ein Mahl und 1000 gezogene dieser Lose gewiß zwey Mahl gewinnen müssen, im Fall auf dasselbe ein Los-Treffer zur zweyten Classe entfällt, welches den Preis von 10 fl. W. W. hat, die Spielustigen nur mit 2 fl. W. W. in zwey Classen, die zwey Lotterien bilden, mitspielen. Die 59,000 Los-Treffer in erster Classe zur zweyten Classe gewähren überdies den außerordentlichen Vortheil der großen Vertheilung aller Lose, wodurch beynähe die Gewisheit sich darstellt, daß ein großer Theil der Treffer den Spielustigen zu Theil wird.

Solche erschöpfende Vortheile und Berücksichtigungen für das antheilnehmende Publicum hat noch kein Spielplan aller bisherigen vielen Realitäten-Lotterien dargeboten, und überwiegt daher auch alle in dieser Art bis nun Statt gefundenen Begünstigungen.

Das Großhandlungshaus J. Bogsch, welches die Ausführung dieser Verlosung übernommen hat, garantirt dieses Spiel, so wie die Auszahlung der Geldgewinne und der angebotenen Ablösungs-Summen.

Die Ziehungen geschehen in Wien, und zwar jene der ersten Classe schon am 30. November d. J., und die Ziehung der zweyten Classe am 1. März 1827.

Das Los zur ersten Classe kostet 12 fl. W. W.

Das Los zur zweyten Classe kostet 10 fl. W. W.

Wien am 1. Juny 1826.

J. Bogsch.

3. 697.

Veräußerungs = Ankündigung

ad Nr. 158.

St. G. B.

der im Znaimer Kreise liegenden Religionsfonds = Herrschaft Bruck, sammt dazu gehörigen Gütern Tafwitz, St. Clara und Altschallersdorf.

Von der k. k. mähr. schles. Staatsgüter = Veräußerungscommission wird hiemit kund gemacht, daß die obbemerkte, nächst Znaim an der Taya gelegene Religionsfondsherrschaft Bruck, mit Inbegriff des ehemahligen Expraemonstratenser - Klostergebäudes, dann den vereinigten Gütern Altschallersdorf und Tafwitz St. Clara, am 10. July 1826 Vormittags um 9 Uhr in dem k. k. Gouvernementsgebäude zu Brünn, mit Vorbehalt der höchsten Genehmigung, im Wege der öffentlichen Versteigerung werde veräußert werden.

Der Ausrufspreis dieser Herrschaft, mit Einrechnung der obbemel deten dazu gehörigen Realitäten, beträgt 214008 fl., sage: Zweymahlhundert Bierzehn Tausend, Acht Gulden Conventionsmünze.

Zur Herrschaft Bruck gehören 14 Ortschaften, und zwey Antheile, als: der Markt Kaufenbruck und die Dörfer Edelspiz, Oblaß, Pumliz, Effelle, Tefwitz, Tafwitz Brucker Seits, Gurwitz, Dörfliß, Urbau, Kallendorf, Baumöhl, der Ort Bruck und die Colonie Gerstenfeld, dann der Marktanteil Schattau von 10 Häusern und der Dorfsantheil Kleintajar mit 7 Häusern.

Alle diese Ortschaften und Antheile sind bis auf das einzige Dorf Baumöhl ganz arrondirt, und zählen eine Bevölkerung von 6289 Seelen.

Die zum Gute Tafwitz St. Clara gehörigen 3 Rusticalgemeinden, als: Tafwitz, Stuppeschits und Wairowitz hingegen liegen für sich abge sondert, und fassen eine Bevölkerung von 1348 Seelen. Das Gut Altschallersdorf aber besteht nur aus einem Antheile des zum Stadt Znaimer Untergute gehörigen Dorfes gleichen Namens, von 4 Nummern und 34 Seelen.

Durch die Einführung des Robotabolitions = und Grundzerstückungs systems sind die vorhin bestandenen Natural = und Personalschuldigkeiten der Unterthanen ganz aufgelöst, und in eine standhafte Geldreultion verwandelt worden, woran, mit Inbegriff der vereinigten Güter Tafwitz St. Clara und Altschallersdorf, nachstehende Bezüge in die obrigkeitlichen Renten einfließen, und zwar:

a) an Urbarialgaben	1221 fl. 3 3/4 kr. W. W.
b) — Robotreultion	10086 fl. 56 kr. —
c) — Erbgrundzinsen von emphiteutisch verlassenen Meierhofsgrundstücken dann Garten und Hutweiden	6572 fl. 26 2/4 kr. —

(3. Veyl. Pro. 49 d. 20. Juny 826.)

B

d) an emphyteutischen Zinsungen von Mahlmühlen	4319 fl. 24 fr. W. W.	
c) detto von Wirthshäusern	1016 fl. —	
f) detto von Branntweinhäusern	100 fl. —	
g) detto von Schmieden	12 fl. —	
h) Zinse von obrigkeitlichen Häusern	24 fl. 50 fr.	
i) an Weinschankzins	45 fl.	—
k) an Haus- und Robotbefreyungszins von neu erbauten Häusern	863 fl. 59 fr.	—
nebst 741 Fußrobotstagen.		
l) an Zinsen von Weinkellern, Presshäusern, Scheuern, Schopfen und Stallungen	118 fl. 41 fr.	—
m) an Zehentreluition von fremden Dominien	632 fl. 34 3/4 fr.	—
n) an Zinsen von fremden Ortschaften	255 fl. 11 3/4 fr.	—
o) an Bleichzins	22 fl. —	—
p) an Naturalkörnerschüttungen		
nämlich Weizen	96 Mezen	
Korn	170 5/8 —	
Gersten	96 —	
und Haber	181 1/8 —	

Dagegen hat die Herrschaft Bruck und das Gut Taswitz St. Clara an Zins von fremden Besizungen, und an anderweitiger Reluition jährlich 21 fl. 5 fr.
 und an Gerste 5 Mezen
 zu entrichten.

Weiters bezieht die Obrigkeit Bruck von statusmäßigen und zeitlich verpachteten Grundstücken, dann sonstigen Realitäten und Gefällen an Zinsen, als:

q) von statusmäßigen Dienstgrundstücken der Beamten	52 fl. 18 3/4 fr. C. M.	
r) von zeitlich verpachteten Grundstücken und Gärten bey Bruck und Taswitz St. Clara 32 fl. 4 fr. W. W. und	726 fl. 51 fr. —	
nebst Steuerbentrag von	130 fl. 47 3/4 fr. —	
s) von verpachteten Feucheln in Stupeschitz und Baumöhl, sammt dem Acker Hungerleiden	29 fl. 49 fr. —	
t) von verpachteten Flußfishereyen	48 fl. 20 fr. —	
u) von verpachteten obrigkeitlichen Wohnungen und Scheuern	14 fl. 56 3/4 fr. —	

v) von verpachteten Schankhäusern	90 fl. — kr. C. M.
w) vom verpachteten Bier = Wein = und Erantweinschank in Baumöhl	9 fl. 39 kr. —
x) für den freyen Weinschank in dem Tafz- wiger Mühlwirthshaus wird ein Zins von	12 kr. W. W.
pr. Eimer, und	
y) für das verpachtete Bier zum Ausschank in den übrigen Wirthsh- und Schankhäusern pr. Faß bezahlt, worüber die Vorschreibung zu Ende des Jahrs nach der Anzahl des ausgeschänkten Getränkes bey den obrigkeitlichen Rentem geschieht, und	3 fl. 6 kr. C. M.
z) für verpachtete Wildbahn	273 fl.
Außerdem gehen noch folgende Zinsen in die Renten ein, als:	
aa) an Robotgeld von Inleuten	35 fl. W. W.
bb) detto von Gewerbschaften	86 fl. 20 kr. W. W.
nebst 117 Natural = Handrobotstagen. Endlich	
cc) von verschiedenen concessionen	4 fl. C. M.
und	47 fl. 40 kr. W. W.

An grundunterthänigen Schuldigkeiten haben ferner die Gemeinden Edelspiz, Oblaß, Pumliz, Effekle, Tschwitz, Tafwitz, sowohl Brucker als St. Clarisserseits, Raufenbruk, Dörstiz, Urbau und Baumöhl von ihren Rusticalbesitzungen, dann die Colonie Gerstenfeld und die Dominicalisten in Stupeschiz und Wairowitz von allen Feldfrüchten den Zehent im Gestroh, und von den Weingärten den Weinmaschzehent, die Rusticalbesitzer in Stupeschiz und Wairowitz aber den Getreidzehent nur von den Hauptfruchtgattungen, nämlich Weizen, Korn, Gerste und Haber, endlich die Besitzer der zerstückten Kleintajarer Meierhofsgrundstücke von ihren Feldfrüchten ohne Unterschied den Zehent der Obrigkeit zu entrichten, nur sind hievon die zerstückten obrigkeitlichen Felder von den Meierhöfen zu Bruck, Tschwitz, Tafwitz und Raufenbruk, dann jene Grundstücke ausgenommen, welche entweder den auswärtigen Herrschaften in diesen Gemeinbezirken zugehören, oder von welchen die so eben bemeldeten Herrschaften, dann die betreffenden Pfarrer den Zehent zu Rechte haben.

Dagegen sind auch zum Theil fremdherrschaftliche Unterthanen aus dem Gemeinden Schattau, Gnadersdorf und Kleintajar zur Herrschaft Zoslowitz, dann aus Kaidling zur Herrschaft Pöltzenberg, endlich aus den zum Znaimer Untergute gehörigen Gemeinden Alt- und Neuschallersdorf, dann aus der Stadt Znaim den nämlichen Zehent der Herrschaft Bruck abzureichen schuldig; nur wird dieser Naturalzehent in den Gemeinden Alt- und Neuschallersdorf größten Theils im Gelde von dem Znaimer Untergute mit jährlichen 571 fl. 58 2/4 kr. und so auch von der Herrschaft

Zoslowitz der Zehent von der bey Kaufenbruck gelegenen sogenannten Schöfel- und Lämmerweide mit jährlichen 60 fl. 36 1/4 kr. W. W. an die Brucker obrigkeitlichen Renten vertragsmäßig reluirt, was zusammen den oben sub Lit. m aufgeführten Betrag von 632 fl. 34 3/4 kr. Wiener Währung bestellet.

Nebstbey sind die Unterthanen der Herrschaft Bruck und des Guts Tatzwitz St. Clara robotabolitionsmäßig verpflichtet, folgende Lohnarbeiten der Obrigkeit theils gegen Bezahlung, theils unentgeltlich zu leisten, als:

1mo. Die Gemeinde Baumöhl

a) an Brennholzschlagen gegen Bezahlung a 16 kr. pr. Klafter harten, und a 12 kr. pr. Klafter weichen Holzes jährlich 274 2/4 Klafter,

b) Bauholz- und Brettklöbzerfällen gegen 12 kr. pr. Tag durch 51 Tage,

c) beym Fischen gegen Bezahlung a 15 kr. pr. Tag, 15 Tage zu verrichten, und

d) an Scheiterholz aus dem Baumöhler Walde nach Znaim oder Bruck gegen Bezahlung a 1 fl. W. W. pr. Klafter zuzuführen . . 60 Klafter.

2do. Die Gemeinde Dörfliß.

bey Abfischung des dortigen Teuches, und Ablösung der Weingärten, und zwar

e) jeder der bestehenden 10 Dreyviertler 3 Zugtage und

f) jeder Viertler, 8 an der Zahl, 1 Handtag unentgeltlich zu leisten.

3tio. Die Gemeinden Urban, Kleintajar, Kallendorf, Kaufenbruck,

Gurwitz, TatzwitzBrucker-, und Tatzwitz St. Clarisserseits

g) an Zehentgetreide im Gestroh gegen einen Lohn a 30 kr. pr. Schock von allen zehentbaren Gemeinden in die obrigkeitlichen Scheuern zu Tatzwitz Tefwitz und Bruck einzuführen 766 Schock und

h) an Weinmaschzehent a 3 kr. pr. Eimer in die obrigkeitlichen Keller zu Bruck und Edelspiz aus den zehentbaren Weingärten zuzuführen jährlich 3784 Eimer.

4to. Die Gemeinden Baumöhl und Dörfliß hingegen haben ihren Getreid- und Weinzehent, und so auch

5to. Die Gemeinden Stupeschitz und Wairowitz

i) ihren Körner- und allfälligen Weinmaschzehent unentgeltlich, dann

k) letztere zwey Gemeinden noch auf eine Distanz von 3 Meilen gegen Bezahlung a 1 fl. 30 kr. pr. Klafter, 83 Klafter Brennholz bezuzuführen. Außerdem ist

6to. Die Gemeinde Wairowitz verbunden

l) an Bier von Hödnitz nach Wairowitz jährlich 10 Fässer und

m) an Wein von Znaim und Hödnitz nach Wairowitz sammt leeren Geschirr zurück, durch 5 Tage zu führen, endlich und

7mo. Haben die Gemeinden der Herrschaft Bruck, dann der zugetheilten Güter Altschallersdorf und Tatzwitz St. Clara bey abhaltenden Treib-

tagden jährlich 1095 Tige unentgeltlich zu verrichten, doch können die Unterthanen, wenn diese Schuldigkeiten in ein, oder dem andern Jahre von der Obrigkeit nicht benöthiget werden sollten, weder zu einer nachträglichen Abstattung oder Reluition derselben, noch zu anderweitigen Arbeiten und Berrichtungen an deren Statt verhalten werden.

An Dominicalrechten steht der Obrigkeit

a) die Verwaltung des Justizwesens, die Ausübung des adelichen Richteramtes, und die Führung der Grundbücher gegen Bezug der gesetzlichen Taxen, und

b) der Bezug des Laudemiums von emphiteutisch verkauften obrigkeitlichen Realitäten, als: Mahlmühlen, Wirthshäusern, Schmieden, Wagnereyen, Bier- und Branntweinhäusern, Meierhofs- und sonstigen abverkauften Gebäuden zc. bey eintretenden Besitzveränderungen zu 5 und 10 pr. Eto. zu. Auch hat dieselbe

c) seit undenklichen Zeiten, und bis zum Jahre 1814 von allen unterthänigen in dem Herrschaft Bruck Gebieth gelegenen Realitäten das Laudemium, und zwar von Bauernhäusern mit 3 kr., und von Freygrundstücken mit $2\frac{3}{4}$ kr. von jedem mährischen Thaler a 1 fl. 10 kr., in Besitzveränderungs- und in Sterbfällen auch das Mortuarium mit 4 kr. von einem mährischen Thaler privilegienmäßig bezogen, welsch letztere Bezüge und Laudemialrechte nunmehr jedoch der Obrigkeit Bruck auf dem politischen Wege abgesprochen worden, und dermahl auf dem Rechtswege anhängig sind.

In eigener Regie besitzt die Obrigkeit gegenwärtig nur 28 Mezen Wiesen in dem trocken gelegten Dörflicher Teuche zur Erzeugung des nöthigen Heufutters für die obrigkeitlichen Pferde, dann 3 Mezen Weingärten ob dem Schloßberge bey Bruck, die übrigen noch vorhandenen obrigkeitlichen Grundstücke, als bey der Herrschaft Bruck

mit 192 Mezen 20 $\frac{1}{4}$ Maßl Aeckern,
— 60 Mezen 25 $\frac{1}{8}$ Maßl Wiesen,
— 22 Mezen 28 $\frac{1}{8}$ Maßl Gärten,
und 14 Mezen 21 $\frac{7}{8}$ Maßl Teuche,

dann bey dem Gute Taschwitz St. Clara mit 29 Mezen 2 Maßl Aecker, und mit 2 Mezen 18 $\frac{1}{8}$ Maßl Teuchen aber, sind gegen die vorwärts sub q, r et s aufgeführten Zinse theils zeitlich verpachtet, theils im statusmäßigen Genuß der Beamten und des Forstpersonals überlassen.

Die obrigkeitlichen Waldungen betragen nach der geometrischen Vermessung bey der Herrschaft Bruck 2067 Joch 318 $\frac{5}{16}$ Quadratklaster, sind in zwey Reviere eingetheilt, und bestehen theils aus Laub-, theils aus Nadelholz, das auf dem Gute Taschwitz St. Clara bey Stupeschitz gelegene obrigkeitliche Waldel hingegen besaßt eine Urea von 92 Joch 256 $\frac{4}{16}$ Quadratklaster, und bestehet größtentheils aus Nadelholz.

Die Jagdbarkeit, in deren Ausübung die Herrschaft Bruck innerhalb ihres Herrschaftsbezirktes, und so auch auf dem Gute Taschwitz St. Clara ganz allein bestellt ist, wird von derselben gegenwärtig nur in der Effekler und Baumöbler Revier, dann bey der Marktgemeinde Kaufsbruck, und einem Antheile diesseits der Taja von der Taschwitzer und Surwitzer Feldrevier in eigener Regie benützt, in den übrigen Feldrevieren, und so auch in dem Stupeischitzer obrigkeitlichen Waldl hingegen ist die Jagdbarkeit gegen den oben sub 2 ersichtlichen Zins verpachtet, deren Pachtzeit jedoch größtentheils mit Ende October 1826 ausgehet.

Der obrigkeitliche Viehstand besteht nur in sechs Stück Pferden, wovon ein Paar nach der, der Obrigkeit obliegenden Verbindlichkeit, zur Verrichtung der Kranken- und sonstigen kirchlichen Functionsfuhren bey sieben nach Bruck eingepfarrten Gemeinden, von welchen sie dagegen den Zehent bezieht, größtentheils verwendet, und unterhalten werden muß.

An obrigkeitlichen Gebäuden befinden sich in Loco Bruck:

a) das ehemalige Prämonstratenser-Klostergebäude aus 3 Fronten und 2 Stockwerken, sammt der füngewesenen Binder- und Tischlerey, dann der sogenannten Wächterswohnung, wobey sich zugleich ein großer, mit 2 Lusthäusern, einem Wasserbrunn und Scarpenmauer versehener Garten, dann ein kleiner in dem Hofplatz an der Kirche gelegener Obstgarten befindet.

b) Das aus 2 Stockwerken bestehende Schloß oder Amtsgebäude, nebst mehreren anderen Nebengebäuden, Stallungen, Geschir- und Futterkammern, Wagenschopfe, Wirthschaftsgeräthschaften und Bauholz, Depositorien, Burggrafen- und Holzgewölbern, Vor- und Weinkellern, sammt einem aus 2 Abtheilungen bestehenden Preßhaus, der Binderwerkstatt und Kellergeräthschaften-Depots.

c) Vor dem Schloßgebäude befindet sich die obrigkeitliche Tracterie, dann ein von den Pfarroaplänen bewohntes Gebäude sammt Gärtchen für dieselben.

d) Unterhalb des Schloßgebäudes nächst der Brucker Mühle die aus der ehemahligen Gärtnerswohnung adaptirte Grundbuchsverwalters-Wohnung, und der mit einer Mauer umfaste obrigkeitliche Obstgarten, welcher im Umfange 380 Klaftern mißt.

e) Hinter dem Dorfe Altschallersdorf die mit 3 Fennen versehene obrigkeitliche Scheuer und die Scheuermächterswohnung, dann vor diesem Dorfe der aus 3 Abtheilungen bestehende obrigkeitliche Schüttkasten.

f) In dem Dorfe Edelspiz ein Preßhaus sammt 2 Weinkellern.

g) In dem Dorfe Kleintefwitz eine obrigkeitliche Zehentscheuer, dann ein Ziegelofen sammt Schopfe und Zieglerwohnung.

h) In dem Dorfe Taschwitz eine gleichmäßige Scheuer, dann ein aus 2 Abtheilungen bestehender Schüttkasten, eine Drabenswohnung sammt

Keller und Geräthschaftenschopfe, endlich ein Pferd stall auf 4 Pferde, ferner

i) in dem Dorfe Essefle und Baumöhl die obrigkeitlichen Jägerhäuser sammt Waidungswohnungen und Rühstallungen, dann letzteren Orts noch ein Pferd stall auf 4 Pferde und ein Milkeller. Endlich

k) die Mühlwerke, Brücken und Wasserwehren, welche die Obrigkeit Bruk contractmäßig theils allein, und theils gemeinschaftlich zu unterhalten hat, bey den Mahlmühlen zu Bruk, Essefle, Taschwiz, Neßlowiz und Altschallersdorf, dann die Chausseebrücke bey der Gemeinde Kallendorf.

Von den auf der Herrschaft Bruk haftenden Patronaten zu Taschwiz, Urbau, Kaufenbruk, Kallendorf, Schattau und Klosterbruk, dann bey St. Nicolai in Znaim, ferner zu Kleintajar, Snadlersdorf, Kaidling und Mühlfrauen, gehen bloß die Patronatsrechte von den Pfarreyen sammt Kirchen und Schulen in Taschwiz, Urbau und Klosterbruk, dann von der Localie sammt Kirche und Schule in Kaufenbruk, endlich von der Filial-Kirche und Schule in Kallendorf mit allen Rechten und Verbindlichkeiten an den Käufer über; von der Pfarre zu Schattau, dann von den außer dem Gebiete der Herrschaft Bruk liegenden Pfründen, nämlich von der Pfarrkirche St Nicolai in der Stadt Znaim, und zu Kleintajar, ferner von den Localien zu Snadlersdorf, Kaidling und Mühlfraun, bleiben hingegen die Patronatsrechte dem Religionsfonde vorbehalten.

Endlich steht die Steuerausgleichung mit den Emphiteuten sowohl bey der Herrschaft Bruk als den mit selber vereinigten Gütern für das Künftige und Verfloßene noch in der Verhandlung, welche für die verfloßene Zeit von Seite der Cameralverwaltung bloß für sich noch ausgetragen werden wird.

Die wesentlichsten Verkaufsbedingnisse sind folgende, als:

1. Wird zur Licitation, mit Ausnahme der Israeliten, Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besitzen fähig ist.

Denjenigen, welche in der Regel nicht landtafelfähig sind, kömmt, wenn sie die fragliche Religionsfondsherrschaft Bruk sammt den einverleibten Gütern Altschallersdorf und Taschwiz St. Clara erstehen, die Nachsicht der Landtafelfähigkeit für sich und ihre Leibeserben in absteigender gerader Linie zu statten.

2. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises, mit 21400 fl. 48 kr. C. M. gleich vor der Licitation zu Handen der k. k. Staatsgüter = Veräußerungs = Commission entweder bar, oder in öffentlichen auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von dem k. Fiscalamte geprüfte und bewährt befundene Sicherstellungsacte beyzubringen.

3. Wenn jemand bey der Versteigerung für einen Dritten licitiren will, so ist er schuldig, sich mit einer rechtsförmlich für diesen Act ausgestellten und gehörig legalisirten Vollmacht seines Committenten vorher auszuweisen.

4. Der Ersteher der Herrschaft hat das Drittheil des Kauffschillings 4 Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes, noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die verbleibenden zwey Drittheile aber kann er gegen dem, daß sie auf der erkauften Herrschaft sammt dazu gehörigen Gütern in erster Priorität versichert und mit jährlichen Fünf vom Hundert in Conventionsmünze und in halbjährigen Raten verzinsset werden, binnen fünf Jahren, vom Tage der Uebergabe gerechnet, mit Fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen.

Die übrigen Verkaufsbedingungen werden bey der Licitation bekannt gemacht werden, und können auch früher, nebst der ausführlichen Gutsbeschreibung und den zur Würdigung des Ertrags dienenden Ausweisen, bey der mähr. schlesischen Staatsgüter-Administration in Brünn täglich eingesehen, so wie auch die Herrschaft selbst in Augenschein genommen werden. Brünn am 24. May 1826.

Von der k. k. mährisch-schlesischen Staats-Güter-Veräußerungs-Commission.

Anton Friedrich Graf v. Mittrowsky,
Gouverneur von Mähren und Schlesien,

Franz Graf von Klebelsberg,
Gubernial-Vizepräsident.

Anton Schöfer,
k. k. M. S. Gubernial-Rath.

Vermischte Verlautbarung.

3. 693.

Feilbietungs-Edict.

Nr. 816.

(2) Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Laibach wird kund gemacht: Es sey auf Ansuchen der Grundobrigkeit Herrschaft Kaltenbrunn, in die öffentliche Feilbietung der, der nämlichen Grundobrigkeit sub Urb. Nr. 140 und 141 zinsbaren, zu Srednavals sub Consc. Nr. 12 gelegenen halben Hube des Joseph Pirz, im Wege der, mit kretsämtlicher Verordnung vom 20. July 1824 ausgesprochenen Abfindung, wegen an Urborial-Gaben schuldigen 115 fl. 34 2/4 kr. gewilliget, und zur Vornahme derselben die Taglobung auf den 12. July, 12. August und 13. September d. J., allzeit Vormittag um 9 Uhr mit dem Anbange vor diesem Gerichte im deutschen Hause zu Laibach bestimmt worden, daß die feilgebothene halbe Hube, wenn sie weder bey der ersten noch zweyten Feilbietung um den Schätzungswert von 646 fl. oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde. Wozu die inhabulirten Gläubiger und die Kaufsüchtigen mit dem Besatze vorgeladen werden, daß das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen in dieser Kanzley eingesehen werden können.

Laibach am 21. Juny 1826.

Subernial-Verlautbarungen.

Z. 672.

Circulare

Nr. 9718.

des k. k. illyrischen Landes, Suberniums zu Laibach.

Ueber das Verfahren bey Bemessung und Einhebung der Taxen für ausge-
stellte Bolleten: DupPLICATE.

(2) Um das bisherige Verfahren bey Bemessung und Einhebung der Taxen für ausgestellte Bolleten: DupPLICATE zu vereinfachen, und zugleich die bisher dabey vermiste Controle für das Tax-Gefäß zu erzielen, hat die hohe allgemeine Hofkammer mit Verordnung vom 22. April d. J., Zahl 13843/1963, Folgendes zur künftigen Nachachtung zu verordnen befunden:

1. Die Bewilligungsdecrete zur Ausfertigung der Bolleten: DupPLICATE sind jederzeit unmittelbar an die unterstehenden Gefällsämer, die es betrifft, zu expediren.
2. Diese Bewilligungsdecrete sind nicht mehr dem Taxamte wegen Vormerkung und Ausstellung der Taxnoten mitzutheilen, sondern es ist sogleich in denselben die zu entrichtende Taxe bestimmt anzusehen, und darin zugleich den unterstehenden Gefällsämern aufzutragen, die Taxe sogleich bey Ausfolgung der DupPLICATEbolleten einzubringen, und den Empfang derselben auf dem DupPLICATE selbst sogleich zu bestätigen.
3. Die eingebrachten Taxbeträge haben die unterstehenden Gefällsämer nach Verlauf eines jeden Monats mittelst der gewöhnlichen Abfuhrs-Consignationen, in welchen die Zahl und das Datum der Ausfertigungs-Bewilligung, die Gattung der Bollete, die Zahl und der Tag der Ausfertigung, der Name der Parthey und die eingehobenen Taxbeträge genau und verlässlich ersichtlich zu machen sind, unmittelbar an das Taxamt, welches hiezu berufen ist, abzuführen.
4. Von diesem Ausweise wird zugleich eine getreue Abschrift der Administrations-Rechnungs-Confection mitzutheilen seyn, um hiermit ihre eigene diesfällige Vormerkung vergleichen zu können.
5. Damit aber auch für das Tax-Gefäß die bisher vermiste Controle hergestellt werde, hat die Administrations-Rechnungs-Confection jedesmahl eine gefertigte Abschrift von dem nach ihrer Vormerkung berichtigten Ausweise dem Taxamte zu übermachen, und darin nebst den bey den Abfuhrs-Consignationen vorgemerkten Angaben auch noch jedesmahl das Inspectorat, oder Oberamt, welches die Taxen einzubringen hat, anzuführen und wenn eine in Verlust gerathene Bollete noch vor Ausfertigung des DupPLICATES wieder aufgefunden worden ist, oder das Zollamt gegen die Abgabe desselben Gründe gehabt hat, dieses gehörig anzumerken.

Hierdurch erhalten die Anordnungen der hohen Hofdecrete vom 4. May und

(Z. Bepl. Nro. 49 d. 20. Juny 826.)

C

27. July 1814, Zahlen 9579/1670 und 16650/2928, in so ferne sie auf die in der Rede stehende Manipulation Bezug haben, ihr Abkommen.

Katbach am 26. May 1826.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Peter Ritter v. Ziegler,
k. k. Subernal-Rath.

Z. 691. Beschreibung ad Nr. 10590.
mehrerer früher patentirt gewesenen Erfindungen.

1. Das im Jahre 1815 patentirte, von dem bürgerlichen Uhrmacher Jacob Schindl aus Haja in Ungarn erfundene, unter Wasser sich bewegende verticale Rad hat 6 Schaufeln, die so gestekt sind, daß sie mit der Achse des Rades einen spitzen Winkel bilden. In dieser Lage bieten die Schaufeln dem fließenden Wasser auf dieselbe Weise, wie verticale Windflügel dem Winde, eine schiefe Fläche dar. Dieses Wasserrad dient entweder einzeln oder vervielfältiget, und in Verbindung mit einem gegen das Ufer zugerichteten Wehbaume, zum Betrieb des an demselben befindlichen Maschinenwerkes.

2. Die Wasserhebmachine, welche von Joseph Mathias Thümel erfunden und im Jahre 1818 patentirt wurde, hat die Bestimmung: mittelst eines kleinen Vorrathes Wassers und der Beyhülfe zweyer Menschen, Mahlmühlen, Sämel-, Schleif- und andere Maschinenwerke in Bewegung zu setzen. Das Wasser wird in einem 12 Schuh hohen verschlossenen Kasten fortwährend, durch Anwendung von Hebeln, Schwungrädern, Ketten und anderer bekannter Maschinentheile, auf eine bestimmte Höhe gehoben, und wirkt durch seinen Fall auf jene Vorrichtung, welche in Betrieb gesetzt werden soll.

3. Die im Jahre 1818 von dem Entbindungsarzte Joseph Waidlich erfundene, und in demselben Jahre patentirte Sitzbadwanne, hat zum Zwecke, verschiedene, als Bad verordnete Flüssigkeiten bey Localübeln des Unterleibes, an den kranken zugänglichen Theil zu bringen. Dieselbe hat die Form eines gewöhnlichen Armstuhls, dessen Sitz die Badwanne bildet. Die Badflüssigkeit befindet sich in der an der Sessellehne rückwärts angebrachten Röhre, welche mit einem von der Badwanne aus aufsteigenden elastischen kleinen Schlauche in Verbindung steht, und gelangt durch diesen, vermöge des Druckes, an den zu badenden krankhaften Theil. In der Badwanne, auf welcher der Kranke sitzt, ist Raum genug vorhanden, um das abfließende Badwasser aufzunehmen.

4. Der k. k. Niederösterreichische Straßencommissär Vitus Ujazy hat drey Säemaschinen erfunden, und auf dieselben im Jahr 1818 ein ausschließendes Privilegium erhalten, welches nunmehr erloschen ist. Diese drey Maschinen sind: a) die große Säemaschine, b) die kleine Pflug-Säemaschine, c) die Stupfmachine zum Anbau größerer Samengattungen.

Die bey Säemaschinen im Allgemeinen beabsichtigten Zwecke, nämlich: den Samen gleichförmig und in beliebiger Quantität in den Boden zu bringen und ihn mit Erde zu bedecken, werden bey jeder der obengenannten Maschinen auf eine andere Weise erreicht.

Bei der großen Säemaschine, welche auf einem zweyrädrigen Karren ruht, gelangt das, in dem Samenkasten der Maschine aufgeschüttete Getreide, vermittlest der durch die Umdrehung der Karrenräder und des damit in Verbindung stehenden Maschinen-Räderwerkes in Bewegung gesetzten Säespinde, welche in 15 hoblrippige Säefolben (gewindeförmig geferbten Cylinder) abgetheilt ist, in 15 höhlrippige Säefolben (gewindeförmig geferbten Cylinder) abgetheilt ist, in 15 Öffnungen, die durch einen Regulator erweitert oder verengt werden können, und von diesen durch Communications-Röhren in das Erdreich. Eine mit dem Karren verbundene Egge bedeckt den Samen mit Erde und ebnet die Furchen, welche durch die, vor den Communications-Röhren angebrachten Schaufeln (Furchenzieher) gezogen worden sind. Je nachdem Letztere tiefer oder seichter gestellt werden, fällt der Same tiefer oder seichter in die Erde.

Bei der zweiten, mit einem gewöhnlichen Pfluge verbundenen Säemaschine wird das, in einem kleinen, auf dem Vordergestelle ruhenden hölzernen Kasten befindliche Getreide, durch den mit diesem Kasten in Verbindung stehenden säberähnlichen Samentheiler, welcher dem, an dem Mühlensöß angebrachten Schab ähnlich ist, der Furche zugeführt. Der eben bemerkte Samentheiler erhält durch das Umdrehen des rechten Pflugrades eine schüttelnde Bewegung, und läßt sich so reguliren, daß mehr oder weniger Samen heraus fällt, oder dieser in größerer Menge auf die eine oder die andere Seite ausgefäet werden kann. Die Bedeckung des in die Furche ausgefäeten Samens geschieht vermittlest des an dem Streichbrette des Pfluges angebrachten eisernen Streichers.

Die Stupfmaschine, welche bloß zum Anbaue der größern Samengattungen, wie z. B. des türkischen Weizens, der Bohnen u. s. w. bestimmt ist, besteht in einer an dem Vordergestelle des gewöhnlichen Pfluges anzuhängenden Vorrichtung, deren wesentlicher Theil ein Samenkästchen mit einer an dem Umkreise eingekerbten Scheibe ist. Beim Umdrehen dieser Scheibe, welches vermittlest eines dieser Säevorrichtungen unmittelbar angehörigen, auf dem Ackerboden gehenden Rades bewerkstelliget wird, fallen die Samenkörner einzelnweise durch die Einschnitte der Scheibe in die Communications-Röhre, an welcher ein Furchenzieher angebracht ist, und von der Röhre unmittelbar in die Furche. Der regelmäßige Durchgang der Samenkörner wird durch eine angebrachte Druckfeder bewirket.

Kreisämtliche Verlautbarung.

Z. 698.

Licitations-Edict.

(1)

Von Seite des k. k. Kreisamtes Neustadt werden die in den Jahren 1822, 1823 und 1824 zum Gebrauch für die k. k. Grund- Vermessungs- Individuen neu angeschafften Bett- Fournituren, als Matrazen, Kopfpöfster (aus Kopf- und auch Viehhaar) Strohsäcke, Leintücher von mittlerner und feiner Leinwand, und Bettdecken plus offerendi veräußert.

Der größere Theil ist gut conservirt.

Die Versteigerung dieser Effecten beginnt am 2. August d. J., das ist am Portuncula- Tage um 9 Uhr Vormittag im hiesigen ehmaligen Capuziner- Kloster, wo inzwischen diese Stücke auch besichtigt werden können.

Die Bedingnisse reduciren sich auf gleich bey Abschlagung des Meistbotbes zugehörige Bezahlung und sohinige Wegräumung der erstandenen Stücke binnen 3 Tagen nach abgeschlossener Licitation.

K. K. Kreisamt Neustadt den 30. May 1826.

3. 675.

(3)

Nr. 4955.

In Folge hoher Sub. Verordnung vom 20. May l. J., S 8973, wird zur Hintangabe der bey dem stadt- und landrechtlichen Depositenamte vorzunehmenden Herstellungen, bestehend in Maurer-, Steinmez-, Schlosser- und Anstreicher- Arbeit, am 22. v. M. Juny, Früh um 9 Uhr bey diesem k. k. Kreisamte eine Minuendo- Versteigerung abgehalten werden.

Welches mit dem Bepsaze zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß der Kostenüberschlag und die Licitations- Bedingnisse täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden bey diesem k. k. Kreisamte eingesehen werden können.

K. K. Kreisamt Laibach am 8. Juny 1826.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 688.

Feilbiethungs- Edict.

(2)

Von dem Bezirksgerichte Staatsherrschafft Laß wird in Folge Ansuchens des Michael Grad von Kaschel, die zu Gorenavaß S. J. 6 liegende, der Staatsherrschafft Laß sub. Urb. Nr. 2552 zinsbare, auf 1494 fl. 7 kr. geschätzte Johann Wogather'sche Verlasshube, wegen auß dem Vergleiche vom 10. April 1824 schuldigen 151 fl. 4 2/4 kr. sammt Nebenverbindlichkeiten, bey dem, mit dießgerichtlichem Decrete vom heutigen Tage auf den 31. July, 31. August und 30. September l. J. Früh 9 Uhr im Orte der Realität zu Gorenavaß angeordneten Feilbiethungs- Tagssagungen, und zwar, bey der ersten und zweyten Feilbiethungs- Tagssagung nur um oder über den Schätzwerth, bey der dritten aber auch unter dem Schätzwerthe an den Meistbiethenden verkauft.

Das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse erliegen in dieser Gerichts- kanzley zur Einsicht.

Bez. Gericht Staatsherrschafft Laß am 5. Juny 1826.

3. 694.

Feilbiethungs- Edict.

Nr. 272.

(2) Von dem, mit Zuschrift des hohen k. k. Stadt- und Landrechts zu Laibach ddo. 28. November v. J. Nr. 7132 delegirten Bezirksgerichte Kreutberg, wird hiemit bekannt gemacht: Es sey nunmehr in die Reassumirung der, über Ansuchen der Frau Johanna von Höffern und Pauline Jabornig, als väterlich Dr. Johann Burger'schen Erbinnen, in ihrer Executionsfache gegen Herrn Janaz Baraga, wegen einer Schuldpost pr. 600 fl. c. s. c., mit Bescheide ddo. 28. November v. J. bewilligten, von Seite dieses delegirten Gerichtes mit Edicte vom 18. Dec. v. J. ad Nr. 740 kund gemachten, sodann aber unter 12. Jänner v. J. suspendirten Feilbiethung der, dem Exquirten Ignaz Baraga gehörigen Fahrnisse, als: Zimmereinrichtung, Bett- und Tischzeug, Tafel-, Küchen- und Kellergeschirre, einiges Tischler- und Zimmermannswerkzeug, Hornvieh, Weizen, Korn, Gerste, Haber, Klee und Stroh, in Folge des bey dem hohen k. k. Stadt- und Landrechte unter 22. May d. J. getroffenen beiderseitigen Einverständnisses gewilliget, und hiezu nachstehende Feilbiethungs- Tagssagungen, die erste auf den 26. und 27. Juny, die zweyte auf den 4. und 5. July und die dritte auf den 18. und 19. July v. J., und falls es notwendig seyn sollte, auch noch jeden darauf folgenden Tag von 9 bis 12 Uhr Früh, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, mit dem Bepsaze festgesetzt worden seyen, daß falls diese Gegenstände weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungstagssagung um oder über den Schätzungswert nicht an Mann ge-

bracht werden sollten, dieselben bey der dritten auch unter diesem hinten gegeben werden.
Wovon sämtliche Kaufliebhaber mit dem Verständniß werden, daß diese Licitation im Schlosse Wildenegg abgehalten, und die obbenannten Gegenstände nur gegen Barzahlung veräußert werden.

Delegirtes Bez. Gericht Kreutberg am 10. Juny 1826.

Z. 690.

E d i c t.

(2)

Vor dem Bezirksgerichte Egg ob Podpetsch haben alle Jene, welche auf den Verlaß des zu Podmil am 23. April 1826 verstorbenen halben Hubbesizers Thomas Podmilshag, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen gedenken, dieselben bey der am 26. Juny l. J. angeordneten Tagsatzung sogleich anzumelden und rechtsgeltend darzuthun, als widrigens sie sich die Folgen des §. 814 b. C. B. selbst zuschreiben haben werden.

Bez. Gericht Egg ob Podpetsch den 26. May 1826.

Z. 696.

B e k a n n t m a c h u n g.

Nr. 827.

(2) Da durch die Resignation des Peregrin Sumler die Bezirksrundarztstelle für den Umfang des Bezirks Kreutberg, und einen Theil des Bezirks Egg ob Podpetsch, mit welcher eine jährliche Remuneration von 80 fl., und zwar aus der Bezirks-Casse zu Kreutberg mit 50 fl., und aus jener von Egg mit 30 fl. verbunden ist, in Erledigung gekommen; so wird zur Wiederbesetzung derselben in Folge herabgelangter hoher Subernal-Verordnung vom 16. April d. J., Nr. 9336, und kreisämtlichen Intimats vom 27. May d. J., Nr. 4860, hiemit mit dem Besatze der Concurs ausgesprochen, daß diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen und sich hiezu geeignet finden, ihre vorchriftsmäßig belegten Gesuche binnen 6 Wochen, von heute an, bey der unterzeichneten Bezirksobrigkeit einzureichen haben.

Bezirksobrigkeit Kreutberg am 12. Juny 1826.

Z. 689.

Feilbietungs-Edict.

(2)

Von dem Bezirksgerichte Staats Herrschaft Laß wird über executives Ansuchen des Joseph Girz von Novavass, im Bezirke Michelsketten, das dem Stephan Gözel gehörige, sammt Waldantheilen auf 360 fl. geschätzte, zu Laß H. 3. 23 liegende, der Stadt Laß zinsbare Haus nebst den auf 21 fl. 14 kr. geschätzten Fahrnissen bey den mit dießgerichtlichem Decrete vom heutigen Tage auf den 8. July, 8. August und 7. September l. J., Früh um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley angeordneten Feilbietungstagsatzungen, und zwar bey der ersten und zweyten Feilbietungstagsatzung nur um oder über den Schätzwert, bey der dritten aber auch unter dem Schätzwert an den Meistbietenden verkauft. Die Licitationsbedingnisse und das Schätzungsprotocoll erliegen in dieser Gerichtskanzley zur Einsicht.

Bez. Gericht Staats Herrschaft Laß am 29. May 1826.

Z. 685.

E d i c t.

(2)

Von dem Bezirksgerichte Savenstein wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß auf Anlangen des Jacob Podlehnik und Maria Maizen, Vormünder der Jacob Maizeneggen liegenden, der Herrschaft Ratschach dienstbaren Realitäten sammt fahrendem Verzu der 4. July 1826 von 9 bis 12 Uhr Vormittags, und von 2 bis 6 Uhr Nachmittags im Orte Sibenegg mit dem Besatze bestimmt wird, daß die dießfälligen Verkaufsbedingnisse in der hiesigen Gerichtskanzley zu den gewöhnlichen Amtsstunden täglich eingesehen werden können.

Bez. Gericht Savenstein am 9. Juny 1826.

N. 707.

V e r l a u t b a r u n g.

Nr. 426.

(a) In dem Amts. Sitzungszimmer des k. k. Bergamtes zu Jτρια, werden am 1. Julio k. J. Vormittags um 10 Uhr 2786 Pf. ausgearbeitete weiße Hammelfell., und 270 Pf. derley braune Bindfella. Abschnize im Licitationssrege an den Meistbietenden gegen gleich bare Bezahlung hintan gegeben werden.

Kauflustige können die weißen in dem dortigen Producten-Verschleiß-Magazin, die braunen aber in der Zinnober-Fabrik besehen.

Vom k. k. Bergamte Jτρια am 14. Juny 1826.

Z. 712.

E d i c t.

Nr. 144.

(1) Von dem Bezugsgerichte der Herrschaft Neudeg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Georg Grebenz von Feistritz, wider den Rupert Simontschitsch von Brod, wegen, aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 13. Julio 1825, die Feilbietung der mit Pfand belegten, auf 217 fl. 40 kr. geschätzten ganzen Hube, nebst dazu gehörigem Weingarten gewilliget worden. Zu welchem Behufe hiemit drei Feilbietungstagsantragungen, und zwar für die erste der 31. May, für die zweite der 30. Juny und für die dritte der 31. Julio 1826, jedesmahl in den gesetzlichen Stunden mit dem Versatze festgesetzt werden, falls die Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagsantragung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden sollten, solche auch bey der dritten Feilbietung unter dem Schätzungswertbe hintan gegeben werden würden.

Die Kauflustigen werden an obbestimmten Tagen in loco der Realität zu erscheinen vorgeladen, so wie auch können die dießfälligen Licitationsbedingnisse in der dießortigen Amtskanzley eingesehen werden.

Bez. Gericht Neudeg am 12. April 1826.

U n m e r k u n g. Bey der ersten Licitation war kein Kauflustiger erschienen.

Z. 717.

W ö r t e r b ü c h e r.

(1)

Ein Exemplar des berühmten grammatisch-critischen Wörterbuchs der hochdeutschen Mundart in 4 Theilen, von Joh. Chr. Adelung, wie auch jenes zur Erklärung und Verdeutschung der unserer Sprache aufgedruckten fremden Ausdrücke, von Joachim Heinrich Campe in drey Theilen, als Ergänzung zum obigen Wörterbuche, ist zusammen um den Preis pr. 25 fl. zu verkaufen, Das Nähere im Zeitungs. Comptoir.

Z. 718.

S t e i n m e h a r b e i t e n.

(1)

Unterzeichneter, als Besitzer des bekannten und berühmten Steinbruchs zu Podwein bey Radmannsdorf, empfiehlt den Saulustigen seine schön geformten und dauerhaften Hausthöre, Fenstereinsassungen und alle zu Gebäuden nöthigen Steine, und bittet um Bestellung.

Lorenz Kosschianschitsch.
Steinmegmeister zu Ischernius bey Ottok.

Z. 709.

(1)

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß von der Unterzeichneten Pächterinn der Felslacher Curanstalt nächst Kappel in Kärnten, um die Fabrt nach dorthin bequemer zu machen, die Einleitung getroffen worden ist, daß die besuchenden (P. T.) Badgäste mit Fuhrgelegenheiten bedient werden können, und wird höchlich gebethen, wenn Jemand die Fabrt hinauf zu machen wünscht, sich gefälligst in der Wohnung bey der Unterzeichneten im ersten Stock Haus Nr. 205 am deutschen Platz zu melden.

Auch ist daselbst immer frisch geschöpfter Sauerbrunnen, sowohl in ganzen Küsten, als in einzelnen großen und kleinen Flaschen zu haben.

Glaro Pestal.

S. 719

(1)

In dem Hause Nr. 6 am Platz, ist auf kommenden Michaeli ein Quartier im 2. Stocke auf die Gassenseite, bestehend aus 3 Zimmern, 1 Cabinet, nebst Keller, Holzlege und Speiskammer zu vergeben. Liebhaber belieben im Hause selbst, im 3. Stocke das Nähere zu erfragen.

S. 705.

G r o ß e L o t t e r i e

(1)

Der Herrschaft Pittermannsdorf

bey Bonnet de Bayard,

k. k. priv. Großhändler in Wien,

bestehend:

Erstens: Aus der schönen Herrschaft Pittermannsdorf bey Wien in der reichlichsten Lage, eine Stunde von der Hauptstadt, 1 1/4 Stunde von dem k. k. Lustschlosse Laxenburg entfernt, wofür als Ablösung fl. 200,000 W. W. oder fl. 80,000 E. M. angeboten werden.

Zweitens: Aus dem großen Meierhof zu Maria Zell in Nied. Oesterr., wofür fl. 25,000 W. W. oder 10,000 E. M. angeboten werden.

Diese Lotterie ist unfechtig unter den bestehenden Güter-Lotterien die vortheilhafteste, da keine andere so viele und bedeutende Geldtreffer, im Verhältniß der kleinen Losanzahl von 17,000 schwarzen Losen, 6000 blauen Freylosen und 4000 rothen Freylosen enthält, und bey keiner anderen so viele Freylose mit berechtigtem Gewinnsten vertheilt sind, als diese blauen Freylose, welche nebst einem sichern Gewinn von 1 Ducaten, jedes noch insbesondere Treffer von 300, 100, 50, 25, 10, 4, 3, 2 Ducaten haben, so daß ein großer Theil dieser blauen Freylose wenigstens 2 Ducaten gewinnen muß, bey den, den schwarzen Losen bestimmten bedeutenden Geldtreffern befinden sich auch 1000 Treffer in Gold, der geringste zu einem Ducaten, was noch bey keiner anderen Lotterie der Fall war. Das geehrte spielende Publicum hat auch die so sehr ins Auge fallenden außerordentlichen Vorzüge dieser Lotterie allgemein anerkannt, und durch seine Theilnahme den Abtag der Lose so sehr befördert, daß die Anzahl der blauen Freylose so sehr abgenommen hat, daß nur mehr eine sehr kleine Anzahl davon übrig ist, und in Bälde vergriffen seyn werden, daher das diese Auspielung leitende Großhandlungshaus es sich zur Pflicht macht, es dem spielenden Publicum mitzutheilen, damit es noch bey Zeiten bey Abnahme von zehn Losen sich den Genuß eines solchen blauen Freyloses sichert. Die Ziehung hat am 3. November d. J. Statt. Abnehmer von zehn Losen erhalten ein blaues, und wenn diese vergriffen sind, ein rothes Freylos, welches gewinnen muß. Das Los kostet fl. 10 W. W. Das Nähere enthält der diesfällige Spielplan.

Lose sind zu haben in Laibach in Joh. Baptista Richholzers Tuch- und Schnittwaaren-Handlung am Platz.

Pränumerations = Anzeige

für die

Laibacher Zeitung und das Illyrische Blatt.

Bei dem nun herannahenden Schlusse des ersten Semesters sieht sich die unterzeichnete Verlags-handlung verpflichtet, den resp. Herren Abonnenten der Laibacher Zeitung für die bisherige Abnahme zu danken, und zugleich in Erinnerung zu bringen, Ihre Bestellungen für das nächste Halbjahr gefälligst noch im Laufe dieses Monats an die unterzeichnete Verlags-handlung gelangen zu lassen, widrigens für die sich etwa später meldenden Herren Pränumeranten der Nachtheil entstehen würde, die vorgelaufenen Nummern der Zeitung einbüßen zu müssen, weil die Auflage nur nach der Zahl der Pränumeranten berechnet wird.

Zugleich ist die Verlags-handlung genöthiget, diejenigen P. T. Herren Pränumeranten, welche noch rückständige Pränumerationen zu leisten haben, dringend zu ersuchen, dieselben ehestens zu berichtigen, da man sonst von weitern Bestellungen keine Notiz nehmen könne.

Der Pränumerations = Preis dieser Zeitung, sammt Illyrischem Blatt und Beylagen, bleibt forthin derselbe, nämlich:

in der Stadt jährlich	6 fl. 30 kr.	halbjährig	3 fl. 15 kr.
mit Couvert im Compt.	7 = 30	= =	3 = 45
portofrey mit der Post	9 =	= =	4 = 30

Das Illyrische Blatt wird, wie bisher, auch ferner auf Verlangen besonders (ohne Zeitung) verabsolgt. Der Pränumerations = Betrag ist:

im Comptoir ganzjähr.	2 fl. — kr.	halbjährig	1 fl. — kr.
mit Couvert	= 2 = 30 =	= =	= 1 = 15 =
mit der Post	= 3 = 30 =	= =	= 1 = 45 =

Bestellungen können entweder, mit portofreier Einsendung des Pränumerations = Betrags, im Zeitungs = Comptoir, oder bey dem hiesigen löbl. k. k. Oberpostamte, so wie auch bey den zunächst liegenden Postämtern geschehen.

Laibach den 13. Juny 1826.

pr. Edel v. Kleinmayr'schen
Zeitungs = Verlag.